



Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung im Verfahren von hochschulstart.de

Gemeinsame Arbeitstagung der Ausschüsse Studierendenauswahl des Medizinischen Fakultätentags (MFT) und der Gesellschaft für Medizinische Ausbildung (GMA) am 28. Februar 2013

Dr. Matthias Bode, Stiftung für Hochschulzulassung

- I. Grundsätzliches
- II. Vorgehen bei der Zeugnisprüfung
- III. Einzelfälle
- IV. Fazit

- I. Grundsätzliches
- II. Vorgehen bei der Zeugnisprüfung
- III. Einzelfälle
- IV. Fazit

Eine Stiftung, zwei Verfahren

Dialogorientiertes
Serviceverfahren (DoSV)
für Studiengänge mit
örtlicher
Zulassungsbeschränkung

- Antragsprüfung **allein** bei der Hochschule
- Bewerbung über uni assist bzw. Hochschule
- Hochschulstart.de koordiniert Mehrfachbewerbungsabgleich

Bundesweites
Vergabeverfahren für
Studiengänge
mit bundesweiter
Zulassungsbeschränkung

- Antragsprüfung
 - Für EU-Ausländer und Gleichgestellte bei hochschulstart.de
 - Für „echte“ Ausländer bei uni assist oder Hochschule
- Bewerbung über uni assist/Hochschule oder hochschulstart.de

Bundesweites Vergabeverfahren:

- Für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie.
- Vergabe der Studienplätze nach bundesweit einheitlichen Kriterien.
- Quotengröße:
für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die **nicht Deutschen gleichgestellt** sind: Vorab „**bis zu 5 vom Hundert**“ der festgesetzten Zulassungszahl, § 6 Abs.1 S. 1 Nr. 1 VergabeVO SfH

EU-Ausländer: gemeinsam mit Inländern je 20 von Hundert für Abiturbeste und Wartezeit sowie 60 von Hundert im Auswahlverfahren der Hochschulen

Voraussetzung für die Antragsbearbeitung:



- Bewerber hat eine deutsche Staatsangehörigkeit oder ist Deutschen gleichgestellt (vgl. § 2 VergabeVO Stiftung). Hierunter fallen unter anderem:
 - Bildungsinländer,
 - EU- und EWR-Bürger,
 - In Deutschland wohnende Kinder und Angehörige von Angehörigen eines EU-Mitgliedstaates, sofern Staatsangehörige in Deutschland arbeitet oder gearbeitet hat,
 - Vgl. Anlage 2 VergabeVO, z.B. bezüglich dt.-franz. Abiturs
- => Die von diesen Personengruppen im Zuge einer Bewerbung vorgelegten Zeugnisse können aus jedem beliebigen Staat stammen.

Verhältnis Zweitstudium zu ausländischer HZB (1.)

Staatsangehörigkeit	Studienabschluss	Zuständigkeit bei Bewerbung für Medizin, Pharmazie, Tier- und Zahnmedizin	Zweitstudienbewerber?
„Bildungsinländer“, EU- Ausländer, EWR- Ausländer aus Island, Liechtenstein oder Norwegen und andere Ausländer im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der EG- Richtlinie 2004/38/EG	In Deutschland	SfH	Ja
S.o.	Im Ausland	SfH	Nein

Verhältnis Zweitstudium zu ausländischer HZB (2.)

Staatsangehörigkeit	Studienabschluss	Zuständigkeit bei Bewerbung für Medizin, Pharmazie, Tier- und Zahnmedizin	Zweitstudienbewerber?
„echter Ausländer“	In Deutschland	Hochschule, wenn ursprünglicher im Ausland erworbener Schulabschluss bereits zum Studium des gewünschten Studienganges berechtigte	Je nach Hochschule, „echter Ausländer“ behält diesen Status, auch mit Studienabschluss
S.o.	In Deutschland	SfH, wenn ursprünglicher im Ausland erworbener Schulabschluss nicht zum Studium des gewünschten Studienganges berechtigte	Ja, Bewerber erwirbt die HZB erst mit dem deutschen Studienabschluss und wird „Bildungsinländer“ und Zweitstudienbewerber
S.o.	Im Ausland	Hochschule	Nein

Gesamtzahl der Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (alle Studiengänge):

Wintersemester			Sommersemester		
Semester	Bewerber insgesamt	Bewerber mit ausländischer HZB	Semester	Bewerber insgesamt	Bewerber mit ausländischer HZB
2009/10:	58.500	1650 (2,8%)	2010:	21.050	550 (2,6%)
2010/11:	56.150	1750 (3,1%)	2011:	22.850	650 (2,8%)
2011/12:	61.100	2000 (3,3%)	2012:	23.050	600 (2,6%)
2012/13:	58.850	2050 (3,5%)	2013:	23.250	700 (3,0%)

- I. Grundsätzliches
- II. Vorgehen bei der Zeugnisprüfung
- III. Einzelfälle
- IV. Fazit

Rechtsgrundlage,

§ 4 Abs. 1 Satz 3 VergabeVO Stiftung:

„Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt,

- *wenn keine Anerkennungsentscheidung der **Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes** vorliegt,*
- *für den angestrebten Studiengang durch die Stiftung **auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.**“*

II. Vorgehen bei der Zeugnisprüfung

Bedingung:

Das Zeugnis liegt in amtlich beglaubigter Kopie und – sofern es nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt wurde – in amtlicher Übersetzung vor.



II. Vorgehen bei der Zeugnisprüfung

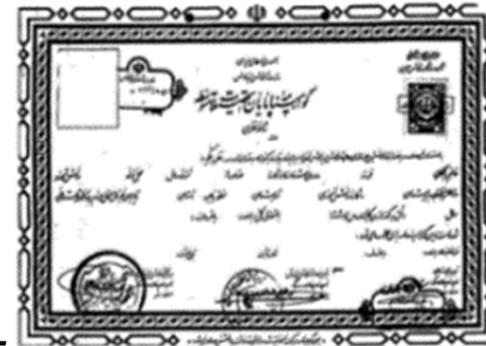
Arbeitsschritte:

- **Identifikation** des Zeugnisses.
- **Prüfung**, ob dieses zum Studium des gewünschten Studienganges berechtigt.
- **Errechnung** der deutschen **Durchschnittsnote** und **Festsetzung** des **Datums des Erwerbs** der Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang.
 - **Keine** Prüfung von Einzelkriterien für das **Auswahlverfahren der Hochschule**, sondern Weiterleitung der Zeugnisse an die Hochschulen

II. Vorgehen bei der Zeugnisprüfung

Notenberechnung:

- Bindung an Anerkennungsbescheinigungen der Zeugnisanerkennungsstellen (*auch in Bezug auf das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung und die generelle Studienberechtigung*).
- Ist auf dem ausländischen Zeugnis keine Gesamtnote ausgewiesen, muss diese vor der Umrechnung aus den aufgeführten Einzelnoten ermittelt werden.
- Setzt sich die Hochschulzugangsberechtigung aus mehreren Komponenten zusammen, müssen gegebenenfalls zunächst die einzelnen Durchschnittsnoten errechnet und dann gemittelt werden.



II. Vorgehen bei der Antragsprüfung

Arbeitsgrundlagen:

- „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ (*Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 18.11.2004*).
- Bewertungen und Informationen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter www.anabin.de.
- Sonstige Regelungen der KMK, z.B. „Regelung zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen“ vom 25.01.2000
- Bei Grenzfällen direkte Rückfrage bei der ZAB.

- I. Grundsätzliches
- II. Vorgehen bei der Zeugnisprüfung
- III. Einzelfälle
- IV. Fazit

1. Fall: Bewerbungsfristen

Sachverhalt:

- Deutscher Bewerber mit HZB aus Großbritannien,
- Bewerbungsfrist: 15. Juli, Nachreichfrist: 31. Juli, Bekanntgabe der HZB: im August,

Rechtsfrage (u.a.): Verstößt eine Ausschlussfrist ohne Berücksichtigung von EU-Ausländern gegen Art. 12 Abs. 1 GG oder Europäisches Gemeinschaftsrecht?

OVG NRW: „Nein“.

1. Zum nationalen Recht:

„Eine Auswahl und Verteilung an die Studienorte ist nur möglich, wenn für jeden Bewerber die maßgeblichen Kriterien feststehen. [...] Wären noch nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellte Anträge oder nachgereichte Unterlagen zu berücksichtigen, hätte dies ständige Verschiebungen in der Rangfolge zur Konsequenz, was der Antragsgegnerin die rechtzeitige Zuteilung der Studienplätze unmöglich machte.“

2. Zum EU-Gemeinschaftsrecht:

- **Art. 15 EU GRCH** reicht insofern nicht weiter als Art. 12 Abs. 1 GG;
- **Art. 18 Abs. 1 AEUV** verbietet Diskriminierung aufgrund von Staatszugehörigkeit; hier gelten Fristen aber für EU-Ausländer und Inländer gleichermaßen;
- das Freizügigkeitsrecht nach **Art. 21 AEUV** könnte *„seine voll Wirkung nicht entfalten, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats von der Wahrnehmung dieser Möglichkeit abgehalten werden könnte, weil ihm bei der Rückkehr in sein Herkunftsland Nachteile entstünden, die eine Regelung an diese Wahrnehmung knüpft“*.

Eine Regelung, nach der ein deutscher Staatsangehöriger *„bei der Studienplatzvergabe wegen Fristversäumung nicht (sofort) zum Zuge kommt“*, ist europarechtskonform, wenn sie auf *„unabhängigen Erwägungen des Allgemeininteresses beruht“*. Die Terminsetzung, die eine Berücksichtigung möglichst vieler Bewerber ermöglicht, ist ein solcher Grund.

(OVG NRW, Beschluss vom 12.09.2011, Az.: 13 A 1090/11)

2. Fall: Einzelnoten bei der Hochschulauswahl

Sachverhalt:

- Eine Hochschule boniert in ihrer Auswahlsetzung die Belegung bestimmter Schulfächer, Enthält das Zeugnis keine Angaben über die Noten bestimmter Fächer in den letzten vier Schulhalbjahren, bleiben diese Leistungen unberücksichtigt.
- Ein österreichischer Bewerber weist eine an einem Wiener Gymnasium erworbene „Studentafel“ nach, die die Belegung entsprechender Fächer bestätigt, diese werden jedoch von SfH und Hochschule nicht berücksichtigt.

Rechtsfrage (u.a.): Ist es rechtswidrig, wenn eine Hochschule die Einzelnoten einer in einem europäischen Mitgliedsstaat erworbenen HZB sowie entsprechender Zusatzdokumente im Verfahren unberücksichtigt lässt?

VG Berlin: „Ja“.

*„In einer in dieser Weise eng gefassten Anwendung widerspricht die Regelung der Auswahlsetzung jedenfalls dann dem **Europäischen Diskriminierungsverbot aus Art. 18, 45 AEUV**, wenn und soweit sie [...] dazu führt, dass Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in anderen Ländern der Europäischen Union erworben haben, im Auswahlverfahren der Hochschule systematisch benachteiligt werden, weil die in dem jeweiligen Heimatland erteilten Qualifikationen (Zeugnisse) regelmäßig keine oder nur verkürzte Angaben über die Noten der letzten vier Schulhalbjahre enthalten.“*

*„Das Erfordernis, dass das Dokument über die Hochschulzugangsberechtigung Auskunft über die Belegung von benoteten Fächern geben muss, beruht lediglich auf angesichts der Vielzahl möglicher Hochschulzugangsberechtigungen **verständlichen aber keineswegs zwingenden Praktikabilitätsabwägungen.**“*

(VG Berlin, Beschluss vom 24.08.2012, Az.: 30 L 332.12)

- I. Grundsätzliches
- II. Vorgehen bei der Zeugnisprüfung
- III. Einzelfälle
- IV. Fazit

1. EU-Ausländer und ihre Angehörigen werden, sofern die Angehörigen in Deutschland leben und die EU-Ausländer in Deutschland beschäftigt sind, grundsätzlich Deutschen gleichgestellt.
2. Die SfH verlässt sich bei der Prüfung ausländischer Zeugnisse im Wesentlichen auf die Expertise der Anerkennungsstellen sowie die Angaben der ZAB.
3. Das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot könnte hinsichtlich der Berücksichtigung von in Europa erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen an Bedeutung gewinnen (Nachteilsausgleiche hinsichtlich europäischer HZBen, Auswahlsetzungen, etc.).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Herausgeber:

Stiftung für Hochschulzulassung

Sonnenstraße 171

44137 Dortmund

hochschulstart.de